

4 Sa 3/14
11 Ca 2599/13
(ArbG München)

Verkündet am: 05.06.2014

Reuther
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

M.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

D. Rechtsanwalts GmbH

gegen

Firma U.

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte S.

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Burger sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. Karpa und den ehrenamtlichen Richter Zellner

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 26. November 2013 - 11 Ca 2599/13 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.**
- II. Die Revision wird nicht zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit und die Anwendbarkeit einer Rückzahlungsvereinbarung hinsichtlich der von der Beklagten teilweise finanzierten Studiengebühren des Klägers und sich hieraus – auch im Hinblick auf eine arbeitsvertragliche Ausschlussfrist - ggf. ergebende Rückzahlungsansprüche bzw. weitergehende Verpflichtungen der Beklagten.

Der - ausweislich der vorgelegten Unterlagen: am 00.00.0000 geborene - Kläger absolvierte nach den Ausführungen der Parteien im Zeitraum vom 01.09.2006 bis 07.07.2008 zunächst eine Berufsausbildung zum Bankkaufmann bei der Beklagten. Unter dem 17./24.06.2008 schlossen die Parteien einen unbefristeten Arbeitsvertrag (Anl. K 1, Bl. 23 f d. A.), der im Wesentlichen allgemeine, rahmenmäßige, Bestimmungen enthält. Mit Schreiben ebenfalls vom 17.06.2008 (Anl. B 1, Bl. 90 f d. A.), das vom Kläger am

24.06.2008 gegengezeichnet wurde, teilte ihm die Beklagte ergänzend mit, dass er nach erfolgreichem Bestehen seiner Abschlussprüfung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit der - so ihre damalige Bezeichnung - B. AG übernommen und hierbei ein Tarifgehalt nach Tarifgruppe 5/7. Berufsjahr des jeweils gültigen Tarifvertrages für das private Bankgewerbe ..., entsprechend zu diesem Zeitpunkt 2.545,- € brutto/Monat, zuzüglich eine tarifliche Sonderzahlung, eine flexible Vergütung gemäß der einschlägigen Betriebsvereinbarungen und vermögenswirksame Leistungen erhalten werde. Mit weiterem Schreiben vom 12.08.2008 (Anl. K 2, Bl. 28 f d. A.) erklärte die Beklagte, dass er mit Wirkung vom 08.07.2008 vereinbarungsgemäß in ein, voraussichtlich dreijähriges, Traineeprogramm in der Niederlassung H. versetzt werde und er parallel hierzu an der Katholischen Universität E. ein Begleitstudium absolvieren solle (nach Vortrag der Beklagten: im Fach „Finanzdienstleistungsmanagement“). In letzterem Schreiben - das nach unwidersprochen gebliebenem Vorbringen der Beklagten vom Kläger unter dem 19.08.2008 gegengezeichnet worden sei (Anl. B 2, Bl. 92 d. A.) - ist unter der Überschrift: „Studiengebühren, -darlehen und Rückzahlungsvereinbarung“ folgende Kostentragungs- und Rückzahlungsbestimmung hinsichtlich der Studiengebühren für dieses Begleitstudium des Klägers enthalten (Bl. 32/Bl. 33 d. A.):

„Die Studiengebühren für das gesamte Studium betragen 19.500,- Euro brutto. Die Kosten pro Semester belaufen sich auf 3.250,- Euro brutto.

Von diesem Betrag übernimmt die Bank pro Semester 813,- Euro brutto. Das bedeutet während des Studiums insgesamt 4.878,- Euro brutto für die gesamte Studiendauer von sechs Semestern. Für Sie fallen pro Semester 2.437,- Euro brutto an.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten Sie von der Bank zusätzlich nachträglich einen einmaligen Zuschuss zu den Studiengebühren pro Semester in Höhe von 813,- Euro brutto, dies entspricht insgesamt 4.878,- Euro brutto (= 6 x 813,- Euro).

Die Bank gewährt Ihnen außerdem für den selbst zu tragenden Anteil der Studiengebühren in Höhe von 2.437,- Euro brutto pro Semester ein vergünstigtes Darlehen, das Sie ab dem zweiten Semester über die Einheit Mitarbeiter-Bankgeschäfte (HPB5) beantragen können.

In Anbetracht der Kostenübernahme durch die Bank für Ihr Studium erwarten wir, dass Sie Ihre zusätzlich erworbenen Kenntnisse weiterhin der U. zur Verfügung stellen.

Sollten Sie vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums ohne vertragswidriges Verhalten der Bank kündigen oder wird Ihnen seitens der Bank ver-

tensbedingt gekündigt, sind Sie verpflichtet, die von der Bank insgesamt gezahlten Studiengebühren in Höhe von 9.756,- Euro brutto (= 6 x 813,- Euro brutto + Einmalzahlung vom 4.878,- Euro brutto bei erfolgreichem Abschluss) zurückzuerstatten. Der Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung auf Ihre Veranlassung oder auf Veranlassung der Bank aus den vorbezeichneten Gründen steht der Kündigung gleich. Die Rückzahlungsverpflichtung vermindert sich pro Bleibemonat um 1/24 gerechnet vom Beginn des Monats nach Abschluss Ihres Studiums.

Sollten Sie sich nach Beendigung des zweiten Semesters des Studiums aus von Ihnen zu vertretenden Gründen entschließen, diese abzubrechen, sind Sie ebenfalls zur Erstattung der bis dahin geleisteten Kosten verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn Sie das Studium aus von Ihnen zu vertretenden Gründen (z. B. wegen mangelnder Vorbereitung) nicht erfolgreich abschließen sollten.“

Nach den Ausführungen der Beklagten habe der Kläger die letzte Prüfung im Rahmen dieses Studiums am 30.03.2012 an der Katholischen Universität E. abgelegt, worauf sein Bachelor-Zeugnis unter dem 04.05.2012 ausgefertigt worden sei. Mit Schreiben vom 30.04.2012 (Anl. B 3, Bl. 93 f d. A.) versetzte die Beklagte den Kläger unter gleichzeitiger Beendigung des Traineeprogramms absprachegemäß zum 01.05.2012 in ihre Filiale W./S.. Mit handschriftlichem Schreiben vom 04.08.2012 kündigte der Kläger selbst das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten fristgemäß zum 30.09.2012 (Anl. B 4, Bl. 95 d. A.). Daraufhin teilte ihm die Beklagte mit Schreiben vom 21.09.2012 (Anl. B 5, Bl. 96 d. A.) mit, dass sie aufgrund der mit ihm „getroffenen Rückzahlungsvereinbarung vom 6. August 2008 ... von dem uns bekannten Girokonto EUR 3.861,75 mit der letzten Gehaltsabrechnung einfordern“ werde und sie darum bitte, für dessen ausreichende Deckung zu sorgen. Nachdem der Kläger mit Schreiben seiner anwaltlichen Vertreter vom 11.10.2012 (Anl. K 3, Bl. 35 f d. A.) der Abbuchung eines Betrages in Höhe von 3.952,- € von seinem Konto wegen der von der Beklagten verauslagten anteiligen Studiengebühren widersprochen und darüber hinaus die vereinbarte Zahlung eines nachträglichen einmaligen Zuschusses zu den Studiengebühren in Höhe von 4.878,- € brutto verlangt hatte, teilte ihm die Beklagte mit Schreiben vom 23.10.2012 (Anl. B 6, Bl. 97 f d. A.) mit, dass die Rückzahlungsverpflichtung gemäß der vertraglichen Regelung wirksam - eine unangemessene Benachteiligung des Klägers nicht zu erkennen - sei und damit auch die dort vorgesehene Einmalzahlung nach Abschluss des Studiums entfalle. Mit Klageschriftsatz vom 05.03.2013, am selben Tag zunächst per Telefax beim Arbeitsgericht München eingegangen, macht der Kläger vorliegend die Rückerstattung des von seinem Konto nach seinen Ausführungen abgebuchten Betrages in Höhe von 3.952,- € und zusätzlich die

Zahlung des Einmalbetrages gemäß der Kostentragungsvereinbarung hinsichtlich seiner Studiengebühren geltend. Er beruft sich hierzu insbesondere darauf, dass jedenfalls die Rückzahlungsklausel gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstoßen habe, da aus dieser nicht klar und deutlich hervorgehe, wann der Beklagten ein Rückzahlungsanspruch zustehen und zu welchen Arbeitsbedingungen der Kläger nach erfolgreichem Abschluss seines Studiums beschäftigt werden solle. Demgegenüber beruft die Beklagte sich auf die arbeitsvertragliche Ausschlussfristenregelung und hilfsweise auf die Rechtswirksamkeit der vertraglichen Kostentragungs- und Rückzahlungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten dieses Begleitstudiums.

Wegen des unstreitigen Sachverhalts im Übrigen und des streitigen Vorbringens sowie der Anträge der Parteien im Ersten Rechtszug wird auf den ausführlichen Tatbestand des angefochtenen Endurteils des Arbeitsgerichts München vom 26.11.2013, das den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 09.12.2013 zugestellt wurde, Bezug genommen, mit dem dieses die Klage mit der Begründung abgewiesen hat, dass die von ihm geltend gemachten Ansprüche aufgrund der im Arbeitsvertrag enthaltenen Ausschlussklausel, die auch im Hinblick auf das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB wirksam sei, verfallen seien, da er diese nicht im Rahmen der dortigen zweiten Stufe dreimonatiger gerichtlicher Geltendmachung ab Ablehnung der Ansprüche eingeklagt habe. Der Anspruch aus der Rückzahlungsvereinbarung sei ein solcher, der im Arbeitsverhältnis begründet und damit von dieser Ausschlussklausel umfasst sei. Damit könne dahinstehen, ob die Rückzahlungsvereinbarung als solche rechtswirksam sei.

Hiergegen richtet sich die - gegen die „H.“ gerichtete - Berufung des Klägers mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 02.01.2014, am selben Tag zunächst per Telefax beim Landesarbeitsgericht München eingegangen, zu deren Begründung diese nach auf ihren Antrag erfolgter Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis 10.03.2014 mit, am selben Tag wiederum zunächst per Telefax beim Landesarbeitsgericht München eingegangenem – mit demselben Beklagtenrubrum versehenen -, Schriftsatz dieses Datums ausgeführt haben, dass die in der Vereinbarung der Parteien vom 12.08.2008 getroffene Rückzahlungsverpflichtung als Allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam sei, da sie den Kläger i. S. d. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unangemessen be-

nachteilige. Dies ergebe sich zum einen daraus, dass diese Regelung keine Verpflichtung der Beklagten enthalte, den Kläger nach erfolgreichem Abschluss des Studiums weiterzubeschäftigen; auch stehe ihm hiernach kein vertraglicher Anspruch hinsichtlich eines Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses zu, weshalb ihm die Möglichkeit fehle, die Ausbildungskosten durch Betriebstreue abzugelten. Ferner verstoße diese Klausel gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, da aus ihr nicht klar und deutlich hervorgehe, wann der Beklagten ein Rückzahlungsanspruch zustehen und zu welchen Arbeitsbedingungen der Kläger nach erfolgreichem Abschluss des Studiums beschäftigt werden solle. Die arbeitsvertragliche Ausschlussfrist finde keine Anwendung, da diese sich nur auf Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erstrecke, während das Schreiben der Beklagten vom 12.08.2008 keine eigene Ausschlussfristenklausel beinhalte und nicht auf den Arbeitsvertrag Bezug nehme, sondern als eigenständige, vom Arbeitsvertrag unabhängige, Urkunde aufzufassen sei. Dies verstoße wiederum gegen § 307 Abs. 1 BGB, weil die durch das Begleitstudium im Fach „Finanzdienstleistungsmanagement“ vermittelten Kenntnisse keinen geldwerten Vorteil für den Kläger darstellten bzw. dieser die dort erworbenen Kenntnisse außerhalb des Betriebs der Bank nicht verwerten und auch nicht aufsteigen könne. Nicht zu den Ansprüchen „aus dem Arbeitsverhältnis“ gehörten solche, die zwar in einem engen Zusammenhang mit diesem stünden, ihre Grundlage jedoch - wie bereits nach der dortigen Bezeichnung: im vorliegenden Fall - in einem anderen Vertragsverhältnis hätten.

Der Kläger beantragt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Arbeitsgerichts München, verkündet am 26.11.2013, Az.: 11 Ca 2599/13, abgeändert und die Beklagte verurteilt, an den Kläger EUR 8.830,- brutto zu zahlen.

Die Beklagte trägt zur Begründung ihres Antrags auf Zurückweisung der Berufung vor, dass diese bereits unzulässig sei, da sie gegen die „H.“ gerichtet sei, nachdem eine Gesellschaft mit dieser Bezeichnung nicht existiere und Vertragsarbeitgeberin und Beklagte, auch ausweislich des erstinstanzlichen Urteils, allein die U. AG mit der Bezeichnung der Beklagten gewesen sei. Trotz Beifügung des erstinstanzlichen Urteils sei die

Berufungsschrift keiner Auslegung zugänglich. Zum anderen fehle eine ordnungsgemäße Berufungsbegründung, da diese sich mit keinem Wort mit der erstinstanzlichen Entscheidung auseinandersetze, sondern sich weitgehend in der wortwörtlichen Wiedergabe einzelner Passagen der erstinstanzlichen Schriftsätze erschöpfe. Jedenfalls sei die Berufung unbegründet. Zum einen habe der Kläger im Zusammenhang mit seiner Eigenkündigung mit der Beklagten vereinbart, dass der weitere Einmalzahlungsbetrag aus der Kostentrags- und Rückzahlungsvereinbarung vom 12.08.2008 nach Abschluss seines Begleitstudiums nicht mehr zur Auszahlung kommen solle. Zum anderen seien, wie das Arbeitsgericht zutreffend entschieden habe, die Klageansprüche wegen Versäumung der wirksam vereinbarten Ausschlussfrist erloschen. Diese erfasse die geltend gemachten Ansprüche, da es sich hier um solche aus dem Arbeitsverhältnis handle. Obwohl die Modalitäten der Beteiligung der Beklagten an den Studienkosten des Klägers nicht im Arbeitsvertrag selbst, sondern in der gesonderten Vereinbarung vom 12.08.2008 geregelt gewesen seien, werde hierdurch die Studienfinanzierung nicht zu einem eigenständigen, vom Arbeitsverhältnis zu trennenden, Lebenssachverhalt, sondern habe in unmittelbarem Zusammenhang zum Bestand des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien gestanden und einen einheitlichen Lebensvorgang darstellt. Das vom Kläger bemühte Wort „Darlehensvereinbarung“ beziehe sich lediglich auf den vierten Absatz des dortigen Passus hinsichtlich eines Angebots der Beklagten zum Abschluss eines Darlehensvertrages wegen des vom Kläger zu tragenden Teils der Studienkosten. Die Rückzahlungsvereinbarung vom 12.08.2008 als solche sei rechtswirksam - weder unangemessen i. S. d. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB: entgegen seiner nunmehrigen Auffassung hätte der Kläger die Ausbildungskosten sehr wohl durch Betriebstreue abgelten können, zumal er beim Abschluss der Rückzahlungsverpflichtung bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit der Beklagten gestanden habe, noch intransparent i. S. d. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB -, da sie mit der gebotenen Eindeutigkeit erkennen lasse, unter welchen Voraussetzungen der Kläger zur Rückzahlung der verauslagten Studienkosten verpflichtet sein solle. Sein Begleitstudium im Studiengang „Finanzmanagement“ sei auch in seinem Interesse erfolgt; er könne die dort erworbenen Kenntnisse ebenso bei anderen Arbeitgebern nutzen und dadurch seine Entwicklungs- und Karrierechancen verbessern. Eine Zusicherung, dass die Beklagte den Kläger nach absolviertem Studium als Vermögenskunden-/Geschäftskundenbetreuer einsetzen werde, sei zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Nach Ab-

schluss seines Studiums und seines Traineeprogramms sei er zur Abrundung seiner Qualifikation in unterschiedlichen Einheiten eingesetzt worden.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Zweiten Rechtszug im Übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze vom 10.03.2014, vom 11.04.2014, vom 23.05.2014 und vom 28.05.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

1. Die gem. § 64 Abs. 2 ArbGG statthafte Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt worden.
2. a) Die Zulässigkeit der Berufung scheitert nicht daran, wie die Beklagte rügt, weil der Kläger diese zum einen gegen eine nicht existente „Partei“ gerichtet und zum anderen nicht ordnungsgemäß begründet habe.

Zwar ist die Bezeichnung der Beklagten/Berufungsbeklagten im Berufungseinlegungs- wie im Berufungsbegründungsschriftsatz als „H.“, damit einer als solcher nicht existierenden „Partei“, nachgerade unsinnig - dies übernimmt offensichtlich unbesehen das in der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten des Klägers verwendete/eingespeicherte „informelle“ Beklagtenrubrum in den erstinstanzlichen Schriftsätzen ab demjenigen vom 10.05.2013 (!).

Andererseits verweist der Kläger zu Recht auf die Auslegungsfähigkeit der Beklagtenbezeichnung (vgl. etwa BAG, U. v. 04.12.2013, 7 AZR 277/12, NZA 2014, S. 480 f - Rz. 13 -) vor allem im Hinblick auf die bereits dem Berufungseinlegungsschriftsatz vom 02.01.2014 beigefügte Abschrift des angefochtenen erstinstanzlichen Urteils mit dem kor-

rekten Beklagtenrubrum. An der Identität und Passivlegitimation der beklagten Partei konnte deshalb im Ergebnis kein vernünftiger Zweifel bestehen - sodass dies der Zulässigkeit der Berufung (noch) nicht entgegensteht.

b) Die Berufungsbegründung des Klägers mag als noch ausreichend angesehen werden.

aa) Nach § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO, § 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG muss die Berufungsbegründung die Umstände bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung durch das angefochtene Urteil und deren Erheblichkeit für das Ergebnis der Entscheidung ergeben. Erforderlich ist hierbei eine hinreichende Darstellung derjenigen Gründe, aus denen sich die Rechtsfehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung ergeben soll. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Rechtsstreit für die Berufungsinstanz durch eine Zusammenfassung und Beschränkung des Rechtsstoffs ausreichend vorbereitet wird. Deshalb muss der Berufungsführer die Beurteilung des Streitfalls durch das Erstgericht überprüfen und darauf hinweisen, in welchen Punkten und mit welchen Gründen er das angefochtene Urteil für unrichtig hält. Dadurch sollen auch lediglich formelhaften Berufungsbegründungen entgegengewirkt und eine Beschränkung des Rechtsstoffes im Berufungsverfahren erreicht werden.

Die Berufungsbegründung muss deshalb auf den Streitfall konkret zugeschnitten sein und sich mit den rechtlichen oder tatsächlichen Argumenten des angefochtenen Urteils befassen. Aus diesem Grund reicht es für die erforderliche Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen der angefochtenen Entscheidung nicht aus, die tatsächliche oder rechtliche Würdigung durch das Arbeitsgericht mit formelhaften Wendungen zu rügen und lediglich auf das erstinstanzliche Vorbringen zu verweisen oder dieses zu wiederholen (st. Rspr., vgl. zuletzt etwa BAG, U. v. 19.02.2013, 9 AZR 53/11, FA 2013, S. 205 und Juris - Rz. 14 -; BAG, U. v. 15.03.2011, 9 AZR 813/09, NZA 2011, S 767 f - Rz. 11, m. w. N. zur einschlägigen Rechtsprechung -; damit übereinstimmend auch die st. Rspr. des LAG München, etwa U. v. 22.11.2012, 2 Sa 43/12; U. v. 12.10.2012, 8 Sa 1054/11; U. v. 17.04.2012, 6 Sa 1059/11, u. a.

bb) Zwar übernimmt der, bemerkenswerte knapp gehaltene, Berufungsbegründungsschriftsatz des Klägers vom 10.03.2014, wie die Beklagte im Grundsatz zu Recht anmerkt, in wesentlichen Teilen augenscheinlich kopierte Versatzstücke aus erstinstanzlichen Schriftsätzen des Klägers - verweist jedoch am Ende in noch ausreichender Weise auch auf die Unanwendbarkeit der arbeitsvertraglichen Ausschlussfristenregelung - auf die das Arbeitsgericht seine Entscheidung allein gestützt hatte - wegen Vorliegens eines eigenen Vertragsverhältnisses, aus dem die streitgegenständlichen Ansprüche des Klägers resultierten, weshalb die arbeitsvertragliche Ausschlussfrist tatbestandlich keine Anwendung finden könne. Dies kann, unter Anlegung eines großzügigen Maßstabs, als noch ausreichend für eine den formalen Anforderungen einer wenigstens ansatzweise erkennbaren Auseinandersetzung mit den entscheidenden Passagen der Begründung des erstinstanzlichen Urteils genügende Berufungsbegründung angesehen werden.

II.

Die Berufung des Klägers ist jedoch unbegründet.

1. Das Arbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht und mit zutreffender und überzeugender Begründung – auf die deshalb zunächst Bezug genommen wird (§ 69 Abs. 2 ArbGG) - bereits deshalb abgewiesen, weil der Kläger die, wirksame und Anwendung findende, arbeitsvertragliche Ausschlussfrist unter Abschnitt VIII. Ziff. 1. des Arbeitsvertrages vom 17./24.06.2008 auf deren zweiter Stufe nicht eingehalten hat - mögliche Ansprüche des Klägers aus der Kostentragungs- und Rückzahlungsvereinbarung hinsichtlich der Finanzierung der Gebühren seines Begleitstudiums während seiner Teilnahme am Traineeprogramm gemäß Schreiben der Beklagten vom 12.08.2008 damit jedenfalls verfallen wären.

a) Die arbeitsvertragliche Ausschlussfristenbestimmung ist auch im Hinblick auf ihren, offensichtlichen – von den Parteien insoweit nicht Zweifel gezogenen -, Rechtsstatus als Allgemeine Geschäftsbedingung (§§ 305 Abs. 1, 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB) wirksam. Ein-

wände in diesem Sinn werden insoweit von beiden Parteien nicht erkennbar geltend gemacht.

b) Dass es sich bei den streitgegenständlichen Ansprüchen aus der Kostentragungs- und Rückzahlungsvereinbarung der Parteien hinsichtlich der Studiengebühren im, vom Kläger gegengezeichneten, Schreiben der Beklagten vom 12.08.2008 hinsichtlich der Studiengebühren für sein Begleitstudium „Finanzdienstleistungsmanagement“ an der Katholischen Universität E. i. S. d. tatbestandlichen Anwendungsbereiches der arbeitsvertraglichen „Ausschlussklausel“ um „Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben“, handelt, kann - wovon das Arbeitsgericht nahezu ohne weiteres ausgegangen ist - keinem vernünftigen Zweifel unterliegen.

Die Rahmenregelungen des, sehr allgemein gehaltenen, Arbeitsvertrages vom 17./24.06.2008, die selbst weder eine nähere arbeitsvertragliche Tätigkeit noch eine Arbeitsvergütung beinhalten, waren durch das spätere Schreiben der Beklagten vom 12.08.2008 zunächst inhaltlich konkretisiert worden durch dort geregelte Festlegung der Teilnahme des Klägers an einem „Traineeprogramm mit Begleitstudium“, wobei die näheren Vergütungsmodalitäten hierzu im weiteren Begleitschreiben der Beklagten vom 17.06.2008 - Anl. B 1, Bl. 90 f d. A. - enthalten waren.

Nach ihrem Gesamtzusammenhang (§§ 133, 157 BGB) war Inhalt dieser drei Texte, dass der Kläger, im Rahmen des unbefristet abgeschlossenen und fortbestehenden Arbeitsvertrages, ab 08.07.2008 zunächst ein Traineeprogramm bei der Beklagten und, offensichtlich parallel hierzu, ein „Begleitstudium“ an der Katholischen Universität E. absolvieren sollte - dieses auch so, erfolgreich, absolviert hat. Er führt bereits im Klageschriftsatz vom 05.03.2013 selbst aus, dass er gemäß Arbeitsvertrag vom 17.06.2008 „in eine Festanstellung bei der Beklagten übernommen“ worden sei und dann mit Wirkung vom 08.07.2008 ein Traineeprogramm mit Begleitstudium - dieses bereits am 01.04.2008 beginnend - absolviert habe. Dieses Traineeprogramm, dessen Bestandteil das drei- bis vierjährige Begleitstudium war, war damit insgesamt Inhalt des geschlossenen Arbeitsvertrages. Der Kläger erhielt offensichtlich auch während des Traineeprogramms und damit des Begleitstudiums die vereinbarte Arbeitsvergütung. Die Regelungen über die (Teil-

)Finanzierung des Begleitstudiums gemäß Schreiben der Beklagten vom 12.08.2008 waren damit unmittelbare Regelungen innerhalb des Arbeitsvertrages - ergaben sich somit „aus dem Arbeitsverhältnis“ i. S. der arbeitsvertraglichen Ausschlussfristenbestimmung.

Im Übrigen entspricht es ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (etwa: U. v. 18.08.2011, 8 AZR 187/10, ZTR 2012, S. 31 f - Rz. 26 -; vgl. auch BAG, U. v. 28.05.2008, 10 AZR 351/07, NZA 2008, S. 1066 f - Rz. 41 -; s. a. ErfK-Preis, 14. Aufl. 2014, §§ 194 - 208 Rzn. 48 f) wie auch der Berufungskammer, dass allgemein gehaltene Ausschlussfristenregelungen, die - wie hier - alle „Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben“, erfassen sollen, weit auszulegen sind und auf die Verknüpfung eines Lebenssachverhalts, eines einheitlichen Lebensvorgangs, mit dem Arbeitsverhältnis abstellen, da damit das Ziel im Vordergrund steht, möglichst umfassend Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu erreichen und etwaige Forderungen nach einer gewissen Zeit jedem rechtlichen Streit zu entziehen; die Arbeitsvertragsparteien sollen sich darauf verlassen können, dass nach Fristablauf der jeweilige Vertragspartner keine Ansprüche mehr erhebt (vgl. zur umfangreichen Kasuistik ErfK-Preis, aaO, m. w. N.).

Deshalb kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sowohl der Anspruch des Klägers aus seiner Girokontokorrentverbindung (§ 355 HGB) mit der Beklagten als seiner damaligen Arbeitgeberin wegen deren dortiger Aufrechnung mit Rückzahlungsansprüchen aus der Rückzahlungsvereinbarung hinsichtlich der gemäß Schreiben der Beklagten vom 12.08.2008 von ihr übernommenen Studiengebühren (3.861,75 € - der Kläger setzt hier allerdings ohne weiteres eine Kontoabbuchung in Höhe von 3.952,- € an !?) als auch, erst Recht, der Anspruch auf einen zusätzlichen einmaligen Zuschuss zu den Studiengebühren nach erfolgreichem Studienabschluss (4.878,- €) gemäß eben diesem Schreiben der Beklagten vom 12.08.2008 einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis hatten, weil dies dessen Inhalt der Traineeausbildung war, deren externem Begleitstudiumsanteil entsprang. Arbeitsvertragsinhalt – Tätigkeitsverpflichtung des Klägers - war, ab 08.07.2008, die Absolvierung einer Traineeausbildung, die ein externes Begleitstudium an der Katholischen Universität E. beinhaltete. Die den Kläger als Studierenden treffenden Kosten dieses externen Begleitstudiums wurden teilweise von der Beklagten übernommen, verbunden mit einer befristeten Rückzahlungsvereinbarung bei Ausscheiden

innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss. Damit handelte es sich sowohl beim Anspruch auf einen weiteren Zuschuss zu den Studiengebühren nach Abschluss des Studiums in Höhe eines zusätzlichen Viertels der Gesamtstudiengebühren als auch bei den (wegen Aufrechnung der Beklagten offenen) Ansprüchen des Klägers aus dem Giro-Kontokorrentvertrag mit der Beklagten wegen deren Aufrechnung mit Rückzahlungsansprüchen dort aus eben der vertraglichen Rückzahlungsvereinbarung aufgrund der von dieser verauslagten Studiengebühren um solche Ansprüche „aus dem Arbeitsverhältnis“ i. S. der arbeitsvertraglichen Ausschlussklausel-Regelung. Die beiden Ansprüchen zugrunde liegende Finanzierungsvereinbarung hinsichtlich der Studiengebühren war Bestandteil der Vertragsregelung hinsichtlich der Kosten des externen Begleitstudiums des Klägers als Bestandteils seines arbeitsvertraglich vereinbarten Traineeprogramms in diesem Zeitraum und resultierte damit eben unmittelbar „aus dem Arbeitsverhältnis“.

c) Dass der Kläger die, wirksame, zweite Stufe gerichtlicher Geltendmachung beider Forderungen versäumt hat - diese Ansprüche damit „verwirkt“ = verfallen sind -, bedarf keiner umfangreichen Ausführungen:

Nachdem der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 11.10.2012 beide Klageansprüche - i. S. der ersten Stufe der arbeitsvertraglichen Ausschlussfristenbestimmung: rechtzeitig - geltend gemacht und die Beklagte deren Begleichung/Erstattung bzw. Nichtgeltendmachung sodann mit Schreiben vom 23.10.2012 grundsätzlich abgelehnt hatte, hat der Kläger erst mit Klageschriftsatz vom 05.03.2013 und damit unstreitig erst lange nach Ablauf der weiteren Frist von drei Monaten ab Zugang der Ablehnung seiner Ansprüche durch die Beklagte Klage gemäß der zweiten Stufe der Ausschlussfristenregelung erhoben.

Dass es der Beklagten aus irgendwelchen besonderen Gründen etwa verwehrt sein sollte (§ 242 BGB), sich i. S. der Grundsätze der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf die Ausschlussfrist zu „berufen“, ist vom Kläger weder geltend gemacht noch wären hierfür sonst Anhaltspunkte ersichtlich.

Damit wären Ansprüche des Klägers aus der Kostentragungs- und Rückzahlungsvereinbarung im Schreiben der Beklagten vom 12.08.2008, sofern bestehend, jedenfalls verfallen.

2. Deshalb wird lediglich ergänzend und in der hiernach gebotenen Kürze darauf hingewiesen, dass auch unabhängig von einem Verfall beider Ansprüche des Klägers aus der Kostentragungs- und Rückzahlungsvereinbarung hinsichtlich der Gebühren seines Begleitstudiums an der Katholischen Universität E. im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Traineephase gemäß Schreiben der Beklagten vom 12.08.2008 diese Vereinbarung als rechtswirksam anzusehen wäre - was das Bestehen solcher nicht bereits verfallener (beider) Ansprüche des Klägers grundsätzlich ausgeschlossen hätte (vgl. aus jüngerer Zeit hierzu näher nur Elking, Rückzahlungsklauseln bei Fortbildungskosten ..., BB 2014, S. 885 f; Schmidt/Radermacher, Rückzahlung von arbeitgeberseitig verauslagten Fortbildungskosten, MDR 2014, S. 316 f; Sasse/Häcker, Rückzahlung von Fortbildungskosten, DB 2014, S. 600 f, jew. m. w. N.) – wiederum weiter unabhängig von der von der Beklagten weiter behaupteten, streitigen, Vereinbarung über einen Entfall jedenfalls eines Anspruchs auf Zahlung der weiteren Tranche der Kostenbeteiligung der Beklagten bei Ausscheiden des Klägers:

Diese Vereinbarung genügt, als AGB-Regelung (s. o.), ohne weiteres den Anforderungen einer Inhaltskontrolle nach den damit anwendbaren Bestimmungen der §§ 305 f BGB.

Dass ein mehrjähriges (drei- bis vierjähriges) Studium an einer externen Institution/Universität wie der (staatlich anerkannten) Katholischen Universität E. (nicht lediglich etwa einer unternehmensspezifischen/-internen Fort-/Weiterbildungseinrichtung, privaten Akademie o. ä.), mit einem Bachelor-Abschluss: „Finanzdienstleistungsmanagement“, einen, auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten verwertbaren, grundsätzlichen geldwerten Vorteil für den Kläger bedeutete - was seine unangemessene Benachteiligung hierdurch i. S. d. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ausschließt (vgl. näher nur BAG, U. v. 15.09.2009, 3 AZR 173/08, AP Nr. 42 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe - Rzn. 37/38 f -) -, bedarf keiner umfangreichen Ausführungen - wird vom Kläger auch nicht grundsätzlich und jedenfalls mit substantiierten Erwägungen in Frage gestellt. Auch hatten die Parteien bereits einen unbefristeten Arbeitsvertrag, mit einer anfänglichen mehrjährigen Traineephase - und hier einem Begleitstudium -, abgeschlossen, was den Einwand, die Beklagte habe dem Kläger keinen ausbildungsadäquaten Arbeitsplatz anbieten können oder wollen und aus diesem Grund gegen das Verbot unangemessener Benach-

teiligung i. S. d. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB bzw. gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstoßen, ebenfalls ausschließt (vgl. BAG, U. v. 18.11.2008, 3 AZR 192/07, NZA 2009, S. 345 f - Rzn. 30/35 -; BAG, U. v. 18.03.2008, 9 AZR 186/07, NZA 2008, S. 104 f - Rzn. 27 f -).

Auch die Bindungsdauer von zwei Jahren ab Studienabschluss mit dem akademischen Grad des Bachelor und mit degressiver – monatlich reduzierter - Rückzahlungsreduzierung genügt angesichts der Dauer des drei-(vier-)jährigen Studiums im Hinblick auf die Teilübernahme der Studiengebühren den Anforderungen der einschlägigen Rechtsprechung hinsichtlich eines angemessenen Verhältnisses zwischen anzunehmenden beruflichen, finanziell verwertbaren, Vorteilen aus der vom Arbeitgeber (teil-)finanzierten Qualifizierung und der Dauer der vereinbarten Rückzahlungsbindung (vgl. BAG, aaO; s. a. BAG, U. v. 19.01.2011, 3 AZR 621/08, AP Nr. 44 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe - Rzn. 34 f -; BAG, U. v. 13.12.2011, 3 AZR 791/09, AP Nr. 45 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe - Rzn. 22/23 f -; vgl. auch Sasse/Häcker, aaO).

Ebenso scheidet das Vorliegen einer unangemessenen Benachteiligung i. S. d. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB etwa deswegen aus, weil eine Rückzahlungspflicht auch bei der Sphäre des Arbeitgebers zuzurechnenden, von ihm veranlassten Eigenkündigungen des Klägers normiert wäre (vgl. BAG, U. v. 28.05.2013, 3 AZR 103/12, NZA 2013, S. 1419 f - Rzn. 18 f -; BAG, U. v. 13.12.2011, aaO) - die Rückzahlungsvereinbarung im Schreiben der Beklagten vom 12.08.2008 stellt vielmehr tatbestandlich ausdrücklich auf Eigenkündigungen des Arbeitnehmers „ohne vertragswidriges Verhalten der Beklagten“ ab.

Ebenso ist, i. S. der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die genaue Höhe der ggf. zurückzuzahlenden Beträge angegeben (vgl. BAG, U. v. 06.08.2013, 9 AZR 442/12, NZA 2013, S. 1361 f - Rz. 13 -) - der Ausgangsbetrag eines Rückzahlungsanspruchs ist hier exakt beziffert (vgl. hierzu grundsätzlich auch - Weiterbildung eines Bankkaufmanns - BAG, U. v. 19.01.2011, 3 AZR 621/08, NZA 2012, S. 85 f).

3. Deshalb ist die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

III.

Der Kläger hat damit die Kosten seiner erfolglosen Berufung zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

IV.

Da dem Rechtsstreit über die Klärung der konkreten Rechtsbeziehungen der Parteien hinaus keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, bestand für die Zulassung der Revision gem. § 72 Abs. 2 ArbGG keine Veranlassung.

Gegen dieses Urteil ist deshalb die Revision nur gegeben, wenn sie das Bundesarbeitsgericht auf Grund einer Nichtzulassungsbeschwerde, auf deren Möglichkeit und Voraussetzungen gem. § 72 a ArbGG der Kläger hingewiesen wird, zulassen sollte.

Burger

Dr. Karpa

Zellner